

# Geschäftsordnung des Turn- und Sportvereins 1896 e. V. Rain am Lech



## § 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung dient dem Zweck, das Verhältnis der Organe sowie der Ausschüsse des Vereins im Innenverhältnis zu regeln. Eine Wirkung nach Außen soll nicht erzielt werden.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, diese Geschäftsordnung einzusehen.

## § 2 Hauptausschuss, erweiterter Vorstand und geschäftsführender Vorstand

In Ausgestaltung von § 3 Nr. 3 der Satzung des TSV 1896 Rain e.V. gilt:

1. Vertretungsbefugnis
  - a. Der 1. oder 2. Vorstand vertreten den Verein nach Außen. Sie stimmen sich dabei untereinander ab.
  - b. Die stellvertretenden Vorstände machen von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Beauftragung durch den geschäftsführenden Vorstand gebrauch.
  - c. Der Verein kann auch durch andere Personen vertreten werden. Hierzu ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Die Beauftragung erfolgt schriftlich und umfasst einen konkreten Handlungsrahmen.
2. Entscheidungsbefugnis
  - a. Entscheidungen, die den Verein mit bis zu 3.000 € belasten, können vom 1. und 2. Vorstand jeweils alleine, von den stellvertretenden Vorständen jeweils gemeinsam, getroffen werden.
  - b. Entscheidungen, die den Verein mit bis zu 10.000 € belasten, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
  - c. Entscheidungen, die den Verein mit bis zu 20.000 € belasten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
  - d. Für Entscheidungen über 20.000 € ist ein Beschluss des Hauptausschusses erforderlich.
  - e. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Haushaltspläne der Abteilungen. Im Rahmen der in diesem Etat benannten und genehmigten Posten, können die Abteilungen eigenständig entscheiden.
  - f. Arbeits- und Dienstverträge  
Arbeits- und Dienstverträge (auch mit Sportlern oder Trainern) schließt ein Vorstandsmitglied auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.
  - g. Über Beschlüsse ist eine gesonderte Aufstellung zu führen.  
Darin ist der Beschluss, beschliessendes Gremium, Datum des Beschluss mit laufender Nummer aufzulisten. Ggf. ist mit anzugeben, welcher Beschluss abgeändert oder aufgehoben wurde.

## § 3 Abteilungen

1. Der Verein besteht aus den Abteilungen:  
Fußball, Tischtennis, Leichtathletik, Turnen, Schwimmen, Kegeln, Badminton, Ski, Jedermannsport, Teakwondo und Kraftsport.
2. Haushaltsplanung der Abteilungen  
Die Abteilungen haben dem geschäftsführenden Vorstand eine Finanzplanung vorzulegen. Darin sind die geplanten Einnahmen und Ausgaben für das kommende Jahr aufzustellen. Der dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegte Etat kann vom Geschäftsjahr des Vereins abweichen.

# Geschäftsordnung des Turn- und Sportvereins 1896 e. V. Rain am Lech



In den Etats sind die Einnahmen und Ausgaben in nachvollziehbare Posten zu teilen. Der Zuschuss des Hauptvereins ist als Teil der Einnahmen der Abteilung aufzuführen.

Die Abteilungen berichten dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig über die Entwicklung in der Abteilung. Art und Häufigkeit der Berichte bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

### 3. Abteilungsleitung und -ausschüsse

Die Abteilungen geben sich selbst eine Struktur. Die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer der Abteilung müssen in einer Abteilungsversammlung gewählt werden. Über die Wahlen sind Protokolle zu erstellen. Der geschäftsführende Vorstand wird zu den Abteilungsversammlungen eingeladen und erhält eine Abschrift des Protokolls.

Ernannte Funktionäre der Abteilung können in Vereinsgremien für die Abteilung sprechen, sie haben jedoch bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

### 4. Kassenführung

Jede Abteilung führt eine eigene Kasse.

Über die Kassenbewegungen sind lückenlose Aufzeichnungen zu führen. Dabei sind Einnahmen und Ausgaben durch entsprechende Rechnungen nachzuweisen. Ggf. sind darüber Eigenbelege zu erstellen und beizufügen.

### 5. Entscheidungsbefugnis der Abteilungen

a. Im Rahmen des genehmigten Gesamtetats, soweit die Abteilungskasse über das entsprechende Guthaben verfügt.

b. Ausgaben und Einnahmen dürfen nur im Rahmen des genehmigten Gesamtetats getätigt werden. Die finanziellen Entscheidungen dürfen ausschließlich die Belange der Abteilung betreffen und keine Auswirkungen auf andere Abteilungen oder den Hauptverein haben.

## § 4 Ladungsfristen

Zu Gremien des Vereins soll – soweit die Satzung keine anderen Fristen vorsieht – mindestens eine Woche vorher eingeladen werden. Wurde diese Frist unterschritten, ist das Vereinsgremium unabhängig von der tatsächlichen Frist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Wurde die Frist nicht eingehalten, so kann das Gremium mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder seine Beschlussfähigkeit beschließen. Die nicht anwesenden Mitglieder sind über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

## § 5 Inkraftsetzung und künftige Änderung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung wird durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung 2010 in Kraft gesetzt. Änderungen der Geschäftsordnung können durch den Hauptausschuss des Vereins beschlossen werden. Die Änderungen werden den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

2. Die Geschäftsordnung wurde vom Hauptausschuss am 25.03.2014 geändert. Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit Beschluss zum 26.03.2014 in Kraft.